

Tit. 1.1.4 RdSchr. 16d

Gemeinsames Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"

Tit. 1 – Verfahren bei den Arbeitgebern -> Tit. 1.1 – Meldungen zur Sozialversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben
"Meldeverfahren zur Sozialversicherung"

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 16d

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 1.1.4 RdSchr. 16d – Gesonderte Meldung nach § 194 Absatz 1 SGB VI

(1) Nach § 194 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind die Arbeitgeber vom 01.01.2008 an verpflichtet, auf Verlangen des Rentenantragstellers eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten. Dadurch werden die Arbeitgeber von einer von der bisherigen Pflicht entbunden, im laufenden Rentenantragsverfahren noch nicht gezahlte beitragspflichtige Einnahmen dem Rentenversicherungsträger im Voraus zu bescheinigen; zum anderen bleibt ungeachtet dieser Entlastung die zeitnahe Feststellung der beantragten Altersrente gewährleistet. Aus den Angaben in der "Gesonderten Meldung" errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monaten nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen.

(2) Entsprechend den Regelungen im Rentenantragsverfahren findet die "Gesonderte Meldung" auch Anwendung bei einem Auskunftersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren (§ 194 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

(3) Die "Gesonderte Meldung" (Abgabegrund 57) ist vom Arbeitgeber gemäß § 12 Absatz 5 DEÜV mit der nächsten Entgeltabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Jahresmeldung noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Absatz 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals gemeldet werden darf.

Beispiel 1:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	10.04.2017
Beginn der Altersrente am	01.08.2017
nächste Entgeltabrechnung am	05.05.2017
die "Gesonderte Meldung" des Arbeitgebers erfolgt am	05.05.2017
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 30.04.2017

Die Jahresmeldung für 2016 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2017
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2017
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.05. - 31.07.2017

Hinweis: Der nach § 194 Absatz 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

Beispiel 2:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	16.05.2017
Beginn der Altersrente am	01.08.2017
nächste Entgeltabrechnung am	05.06.2017
die "Gesonderte Meldung" des Arbeitgebers erfolgt am	05.06.2017
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.05.2017

Die Jahresmeldung für 2007 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2017
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2017
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.06. - 31.07.2017

Hinweis: Der nach § 194 Absatz 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

Beispiel 3:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	02.01.2017
Beginn der Altersrente am	01.05.2017
nächste Entgeltabrechnung am	05.02.2017
die "Gesonderte Meldung" des Arbeitgebers erfolgt am	05.02.2017
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.01.2017

Sofern die Jahresmeldung für 2016 am 06.02.2017 noch nicht übermittelt wurde, ist diese zeitgleich mit Abgabegrund 50 zu erstatten (§ 12 Absatz 5 Satz 2 DEÜV)

	01.01. - 31.12.2016
--	------------------------

Beispiel 4:

Verlangen des Rentenantragstellers gegenüber dem Arbeitgeber am	02.01.2017
Beginn der Altersrente am	01.04.2017
nächste Entgeltabrechnung am	07.01.2017
die "Gesonderte Meldung" des Arbeitgebers erfolgt am	07.01.2017
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.12.2016

Hinweis: Die "Gesonderte Meldung" ist nur erforderlich, sofern die Jahresmeldung noch nicht erstattet wurde.